

Versicherung von Schäden infolge Terrorismus

Zusatzbedingungen

Ausgabe 2015

Versicherungsschutz

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

Versicherte Gefahren und Schäden

T1

Versichert sind, bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungsbegrenzung für Terrorismus, Schäden durch

- Brand
 - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
 - Explosion
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teilen davon
- die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

T2

In der Gebäude- und Mietertragsversicherung gelten die Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen nur für Gebäude, für die aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag eine Deckung für Schäden infolge Terrorismus vereinbart wurde.

T3

Definition Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Leistungsbegrenzung und Ereignisdefinition

T4

Übersteigen die von der Basler aus einem versicherten Terrorismus-Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 250 Mio., so werden die auf den einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Für sämtliche während einer Zeitspanne von einem Jahr eingetretenen und gemäss diesen Zusatzbedingungen entschädigungspflichtigen Schäden wird im Maximum CHF 750 Mio. entschädigt. Die Einjahresfrist beginnt am Tag des ersten Schadens.

T5

Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die innerhalb 72 Stunden auftreten und auf die gleiche Ursache oder die gleiche Absicht zurückzuführen sind.

Selbstbehalt

T6

Der Versicherungsnehmer trägt 10% der ausgemittelten Entschädigung, mindestens CHF 50 000 und höchstens CHF 500 000 als Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschäden je einmal angerechnet.

Wurde für alle versicherten Leistungen zusammen eine kombinierte Versicherungssumme vereinbart, so wird der Selbstbehalt pro Ereignis nur einmal angerechnet.

Kündigung

T7

Diese Deckung kann jederzeit vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

T10

Schäden an Sachen ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie Schäden, deren auslösendes Ereignis (Sachschaden) sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ereignet.

T11

Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen usw.).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn

- diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden
- diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein waren.

T12

Schäden als Folge von

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Schäden durch nukleare Reaktion oder Strahlung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse

T13

In der Betriebsunterbrechungs- und Mietertragsversicherung sind zusätzlich nicht versichert

- Rückwirkungsschäden (Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschadens in einem Fremdbetrieb) und Konventionalstrafen
- Schäden nach der vereinbarten Haftzeit oder nach maximal 24 Monaten (unabhängig davon, ob die Versicherungssumme ausgeschöpft wurde)

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch